

Konzept zur Steuerung von nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlagen

Erläuterungstext

Projektnummer: 216061

Datum: 2016-09-22

2022-02-16





INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen für gewerbliche Tierhaltungsanlagen	4
3	Tierhaltungsbetriebe in der Gemeinde Salzbergen	6
4	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland (RROP)	8
5	Wirksamer Flächennutzungsplan Gemeinde Salzbergen	9
6	Potentielle Bereiche für nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungs- anlagen - standortbezogene Zulassungskriterien	12
7	Weitere Voraussetzungen für nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen - betriebsbezogene Zulassungskriterien	14
8	Ausnahmsweise Zulassungsmöglichkeiten	14
9	Einleitung eines Bauleitplanverfahrens	15
10	Bearbeitungsvermerk	16
11	Tabellarische Übersicht – Prüfschema	18

Anlage:

Plankonzept "Potentielle Bereiche für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen"

	Wallenhorst, 2016-09-22		
Bearbeitung:	ProjNr.: 216061		
	IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG		
Dipl.Ing. Jörg Grunwald	Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner		
,	Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88		
	Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst		
	http://www.ingenieurplanung.de		
	Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen		
	Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008		

1 Ausgangslage

Hühner, Schweine, Rinder und Puten werden heute in der Regel in Stallanlagen konzentriert gehalten (Intensivtierhaltung). In den letzten Jahrzehnten sind dabei immer größere Stallanlagen entstanden. Der hierdurch möglichen effizienten und preiswerten Produktion von Fleisch und sonstigen hochwerten tierischen Lebensmitteln stehen jedoch auch negative Auswirkungen gegenüber, wie z. B. erhebliche Mengen Gülle, Lärm, Staub und Geruchsbelastungen.

Der Außenbereich, eine über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft, geprägt durch eine bäuerlich/landwirtschaftliche Nutzung, entwickelt sich dabei mehr und mehr zu einem Standort für gewerblich/ industrielle Tierhaltungsanlagen. Die Umweltauswirkungen sind dabei teilweise erheblich und oftmals mit einer "Zersiedelung" des Außenbereichs verbunden.

Wenn ein Vorhaben weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch) liegt, noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch), dann liegt das Vorhaben planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich.

Der Außenbereich soll dabei grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Nur bestimmte bauliche Vorhaben werden dem Außenbereich zugeordnet, da sie nach Auffassung des Gesetzgebers ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehören. Die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich richtet sich dabei nach § 35 Baugesetzbuch.

Hier werden privilegierte und nicht privilegierte Vorhaben unterschieden. Die privilegierten Vorhaben werden abschließend im § 35 (1) Baugesetzbuch aufgezählt. Hierzu gehören u.a. Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Privilegierte Vorhaben sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Beispiele für öffentliche Belange sind im § 35 (3) Baugesetzbuch (nicht abschließend) aufgeführt.

Tierhaltungsanlagen sind nach § 35 (1) Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert.

Hierbei werden zwei Fälle unterschieden:

Tierhaltungsanlagen können

- als landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen (§ 35 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch) oder
- als gewerbliche Tierhaltungsanlagen (§ 35 (1) Nr. 4 Baugesetzbuch) genehmigt werden, wenn auf Grund der Tierzahlen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung (noch) nicht erforderlich ist.

Das hier vorliegende Plankonzept ist ausdrücklich nicht zur Beurteilung von Anträgen für privilegierte landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen i.S. des § 35 (1) Nr. 1 BauGB und ebenso privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen i.S. des § 35 (1) Nr. 4 BauGB der örtlichen Landwirte in der Gemeinde Salzbergen vorgesehen.

H:\SALZB\216061\TEXTE\aktuell\erl160922-S1-5.doc

2 Rechtliche Rahmenbedingungen für gewerbliche Tierhaltungsanlagen

Nach der Novellierung des BauGB in 2013 ist gemäß § 35 (1) Nr. 4 BauGB für die Zulassung einer Tierhaltungsanlage nunmehr neben einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich, wenn:

- die Tierhaltungsanlage nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb (i.S. § 35 (1) a) Nr. 1 BauGB) zuzurechnen ist, und
- die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung b) oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zu a)

Gemäß § 201 BauGB ist Tierhaltung nur dann der "Landwirtschaft" zuzurechnen, soweit das erforderliche Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann (>50%).

Der Landkreis als Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. Dieser Nachweis kann auf eigenen und auf gepachteten Flächen geführt werden.

Die Laufzeit der gepachteten Flächen muss grundsätzlich der gewöhnlichen Nutzungszeit der zu bauenden Ställe entsprechen. Für die genaue Interpretation dieser Vorschrift gibt es allerdings noch keine eindeutige Rechtsprechung. Es bleibt also abzuwarten, wie der Landkreis diese Bestimmung auslegen wird bzw. ob er sich diesbezüglich weiterhin einer Stellungnahme der Landwirtschaftskammer bedienen wird. Zur Zeit ist die Anerkennung von Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren in der Diskussion.

Die Interessenverbände der Landwirtschaft bemühen sich, eine Anerkennung auch von Pachtverträgen mit kürzerer Laufzeit zu erreichen.

Ebenfalls ist noch nicht abschließend geklärt, welche Entfernung gepachtete Flächen zur Hofstelle bzw. Betriebsstätte haben dürfen. Derzeit wird eine Entfernung von bis zu 20 km als angemessen angesehen.

Zu b)

Welche Vorhaben zur Errichtung einer Tierhaltungsanlage der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, ist der Anlage 1 Nr. 7.1 ff zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zu entnehmen.

Dies gilt z.B. für Ställe ab einer Größenordnung von:

15.000 Legehennen

30.000 Jung (Aufzucht)hennen

30.000 Mastgeflügel

15.000 Truthühner (Puten)

600 Rindern (ebenso Milchkühe usw.)

500 Kälbern

1.500 Mastschweinen (> 30 kg)

560 Sauen (einschl. Ferkel < 30kg)

4.500 Ferkel (10 – 30 kg)

Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von denselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen, und in einem engen Zusammenhang stehen (s.g. kumulierende Vorhaben). Wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Tierhaltungsanlagen, die nicht unter die o.g. Kriterien für "Landwirtschaft" fallen, gelten als gewerbliche Nutzung und sind insofern nicht gemäß § 35 (1) Nr. 1 BauGB "privilegiert". Besteht dann noch die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund der geplanten Tieranzahl (s.o.), dann ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Ansiedlungsvoraussetzungen die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich.

Die Durchführung der Bauleitplanung ist die Voraussetzung für das anschließend noch erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Grundlage für die Errichtung einer geplanten Tierhaltungsanlage und den anschließenden Betrieb dieser Anlage.

Gemäß Nr. 7.1.ff im Anhang 1 der 4. BImSchV (gültig ab 02.05.2013) wird, abhängig von der geplanten Tieranzahl, entweder ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gem. § 19 BImSchG oder (bei höheren Tierzahlen) ein Genehmigungsverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gem. § 10 BImSchG durchgeführt. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Emsland.

Gemäß § 1 (3) BauGB hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Insofern ist davon auszugehen, dass i.d.R. ein Vorhabenträger, der die Errichtung einer Tierhaltungsanlage plant, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB) bei der Gemeinde beantragt. Die Gemeinde hat dann gemäß § 12 (2) BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dann nach den vorgelegten Bauantragsunterlagen (Vorhaben- und Erschließungsplan) hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das städtebauliche Konzept der Gemeinde hin zu überprüfen.

Um künftige Anträge für die Errichtung gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde beurteilen zu können, hat die Gemeinde Salzbergen nun ein Konzept als Orientierungshilfe entwickelt.

Dazu hat die Gemeinde Salzbergen das Gemeindegebiet in Teilbereiche eingeteilt, in denen gewerbliche Tieranlagen grundsätzlich ausgeschlossen bzw. nicht zugelassen werden sollen und Teilbereiche in denen die Errichtung weiterer (gewerblicher) Tierhaltungsanlagen möglich sein kann.

Außerhalb der mit Ausschlusskriterien belegten Gebiete können gewerbliche Tierhaltungsanlagen zulässig sein, hier werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Salzbergen zunächst nicht wesentlich beeinträchtigt.

In begründeten Einzelfällen kann allerdings die Errichtung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage auch in einem mit Ausschlusskriterien belegten Gebiet zulässig sein. Damit sollen auch den von Ausschlusskriterien betroffenen örtlichen Landwirten weitere Entwicklungsmöglichkeiten (und die Errichtung entsprechender Tierhaltungsanlagen) eingeräumt werden.

Neben den standortbezogenen Zulassungskriterien (Kap. 6), die sich aus dem Plankonzept ergeben, ist die künftige Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen grundsätzlich an weitere Zulassungsvoraussetzungen der Gemeinde gebunden (s.u. Kap. 7 "Weitere Voraussetzungen für gewerbliche Tierhaltungsanlagen - betriebsbezogenen Zulassungskriterien").

Eine konkrete weitere Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung aller relevanten städtebaulichen und insbesondere der immissionsschutzrechtlichen Belange (Geruch, Ammoniakkonzentration, Stickstoffdeposition sowie deren Summationswirkungen) wird dann im Rahmen des dann erforderlichen Bauleitplanverfahrens vorgenommen.

IPW

3 Tierhaltungsbetriebe in der Gemeinde Salzbergen

Darstellung der Tierhaltungsbetriebe in der Gemeinde Salzbergen Stand: 2016

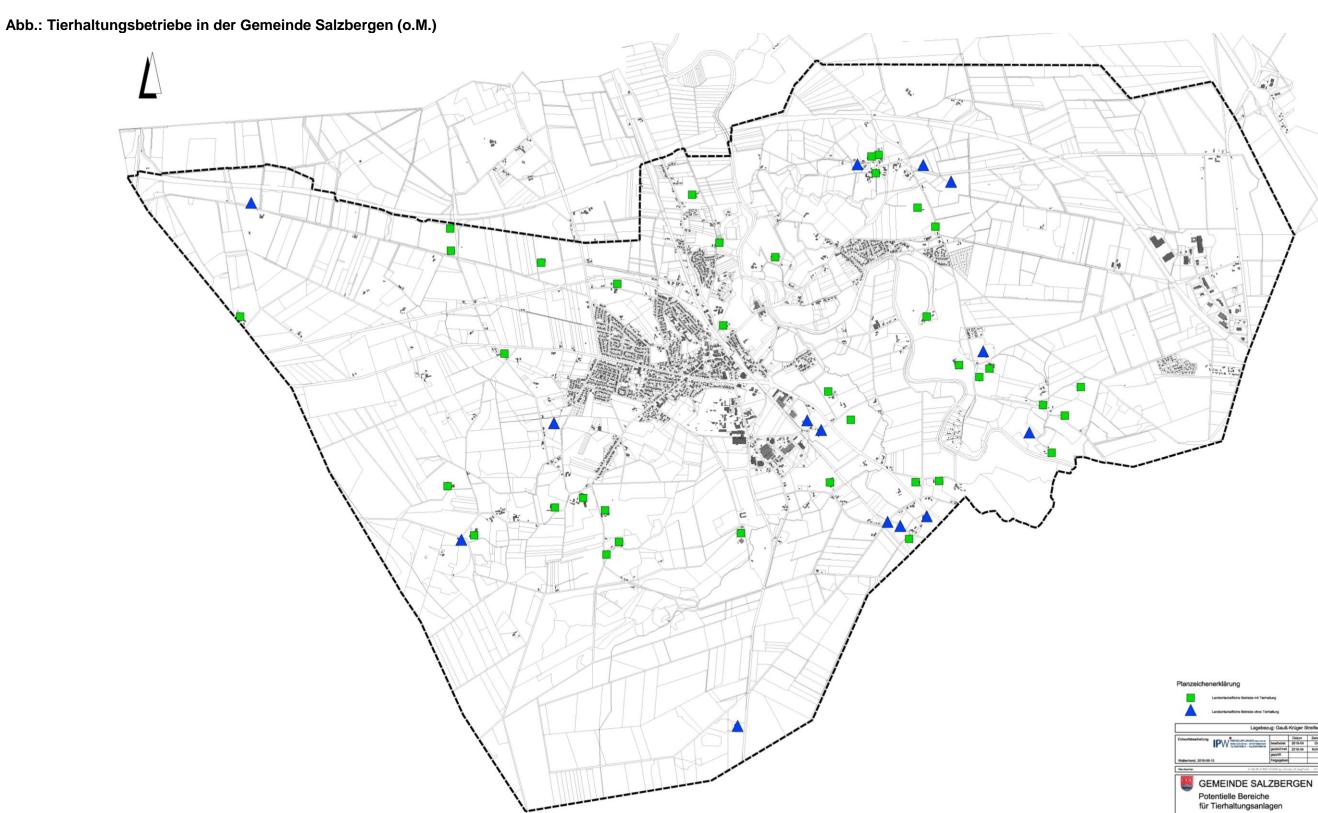
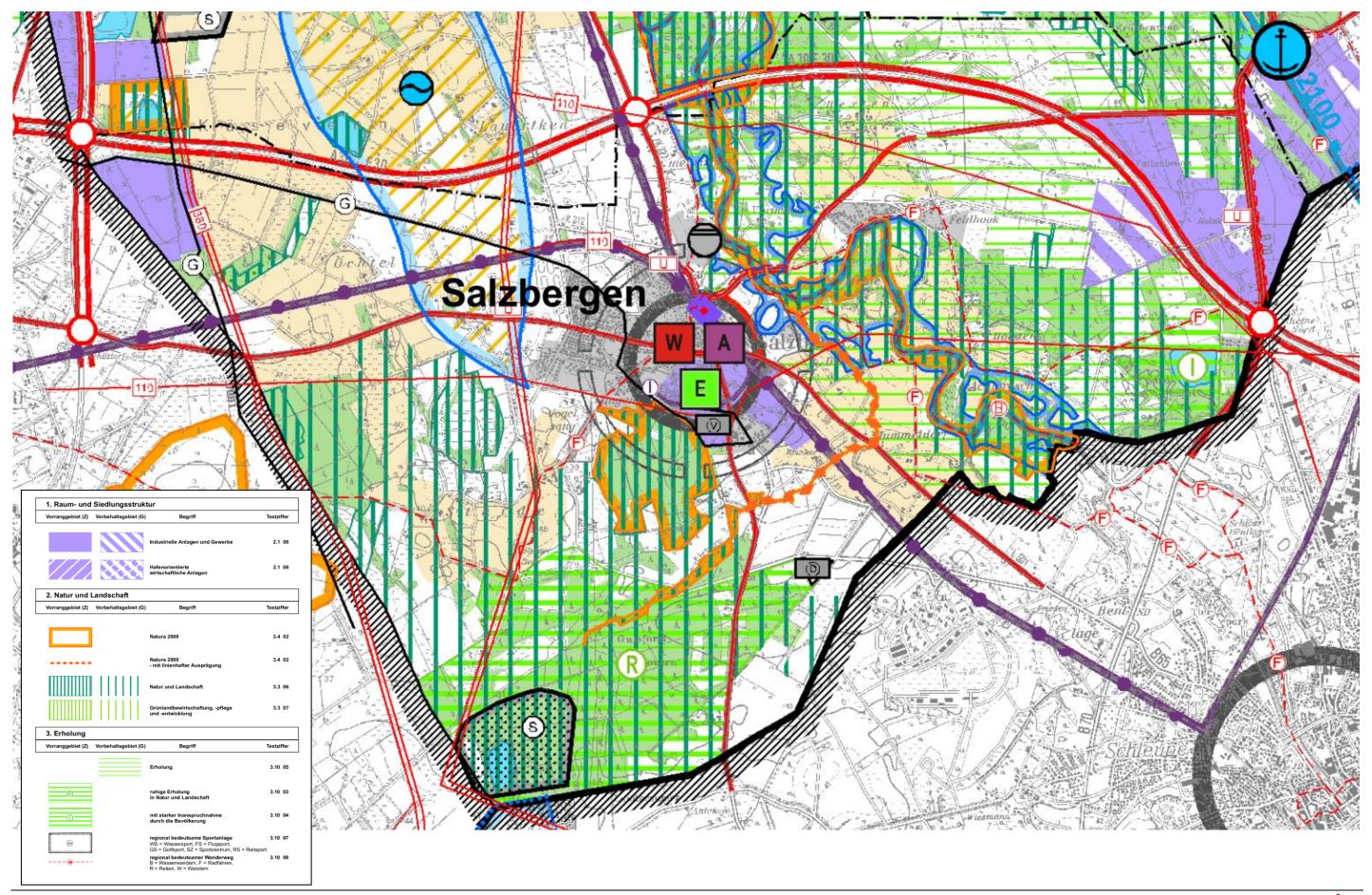


Abb.: Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland (RROP 2010, o.M.)



4 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland (RROP)

Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland 2010 (RROP) werden die unterschiedlichsten Ansprüche an den Raum und seine Ressourcen koordiniert und sowohl als verbindliche Vorgaben für die gemeindliche Bauleitplanung als auch für fachliche Genehmigungsverfahren festgelegt. Die wichtigsten raumordnerischen Entwicklungskriterien werden aufgezeigt und in Zielen zusammengefasst, die von der planenden Gemeinde beachtet werden müssen und nicht abgewogen bzw. im Rahmen der Ermessensentscheidung überwunden werden können.

Nach dem RROP gelten für den Landkreis Emsland folgende Zielvorstellungen:

- Sicherung und nachhaltige Stärkung des wirtschaftlichen Potentials insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen.
- Abschwächung der Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer sowie Erhalt dieser Dörfer als Orte mit großer Lebensqualität. Von besonderer Bedeutung ist hier die Förderung sowie der Erhalt der Eigenart.
- Weiterentwicklung der sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung. Hiermit einher geht auch der Erhalt und die Pflege bestehender Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sowie der Ausbau des bereits bestehenden Verkehrsnetzes.
- Sicherung der für das Emsland prägenden Landschaftselemente wie Moore, naturnahe Fließgewässer, Wälder und Grünlandbereiche. Die ökologische Vielfalt und Schönheit der Landschaft soll für Naherholung und Tourismus weiter entwickelt werden.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft.

Das RROP 2010 weist danach für das Gemeindegebiet folgende Bereiche (neben den eigentlichen Siedlungsbereichen) aus, die für die Ausweisung der "Potentiellen Bereiche für gewerbliche Tierhaltungsanlagen" Bedeutung haben:

- + Vorrangebiete für Industrielle Anlagen und Gewerbe
- + Vorbehaltsgebiete für Industrielle Anlagen und Gewerbe
- + Vorrangebiete Natura 2000 (auch in linienhafter Ausprägung, z.B. Gewässer, Bachlauf)
- + Vorrangebiete für Natur und Landschaft
- + Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
- + Vorrangebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- + Vorbehaltsgebiete für Wald

Die mögliche Errichtung von weiteren Stallanlagen in diesen Bereichen ist hier mit den jeweiligen Entwicklungszielen grundsätzlich nicht vereinbar.

In diesen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten soll deshalb die Errichtung weiterer baulicher Anlagen (nicht privilegierte gewerblicher Tierhaltungsanlagen) grundsätzlich nicht zugelassen werden.

5 Wirksamer Flächennutzungsplan Gemeinde Salzbergen

Die Gemeinden sind gemäß § 1, Abs. 3 u. 5 BauGB dazu verpflichtet, einen Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die Flächennutzungsplanung stellt ein vorbereitendes Planungsinstrument der Gemeinde dar und ist in der Systematik des Städtebaurechts eine dem Bebauungsplan als verbindlichem Bauleitplan vorangestellte Planungsebene. Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinde den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Grundlage für den Flächennutzungsplan ist in Niedersachsen insofern das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) auf Landkreisebene, in diesem Fall das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland aus dem Jahr 2010 (s.o.).

Neben diesen Planungen sind weitere Pläne und Programme zu beachten, die ihrerseits in spezifische, fachlich orientierte Planungsstrukturen eingebettet sind, wie beispielsweise wasserwirtschaftliche Rahmenplanungen, der Landschaftsplan oder Planungen im Bereich Verkehr.

Die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung gibt auf kommunaler Ebene die Grundrichtung der zukünftigen strukturellen und funktionellen Siedlungsentwicklung vor. Sie behandelt grundsätzlich alle für die Gemeinde relevanten regionalplanerischen, städtebaulichen und landespflegerischen Funktions- und Strukturbereiche.

Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, dass er die durch die oben genannten Programme und Pläne geltend gemachten Raumansprüche der Sachgebiete zu berücksichtigen hat und mit den gemeindlichen Planungen zu einem funktionierenden Gesamtplan verknüpft. Dieser hat gemäß § 1a BauGB insbesondere auch der Forderung nach sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu genügen.

Insofern bildet der Flächennutzungsplan der Gemeinde Salzbergen (Neubekanntmachung 2005) mit seinen Darstellungen auch die Grundlage für die Festlegung/ Abgrenzung der "Potentiellen Bereiche für nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen".

Hier sind insbesondere die Darstellungen der Bauflächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen), also die vorhandenen bzw. geplanten Siedlungsbereiche einschließlich angrenzender "Pufferzonen" gleichzusetzen mit Bereichen, in denen künftig nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht zugelassen werden.

Über die Darstellungen des wirksamen FNPs hinaus sind auch Bereiche der künftigen gemeindlichen Siedlungsentwicklung dargestellt worden, die den Darstellungen des FNP gleichzusetzen sind (Wohnbauflächen - Siedlungsentwicklung Gemeinde).

Ebenso werden in sämtlichen im FNP dargestellten Waldflächen und Flächen für Naturschutzmaßnahmen (u.a. die Natura 2000- bzw. FFH-Gebiete Ems und Gutswald Stovern) künftig keine nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlagen zugelassen.

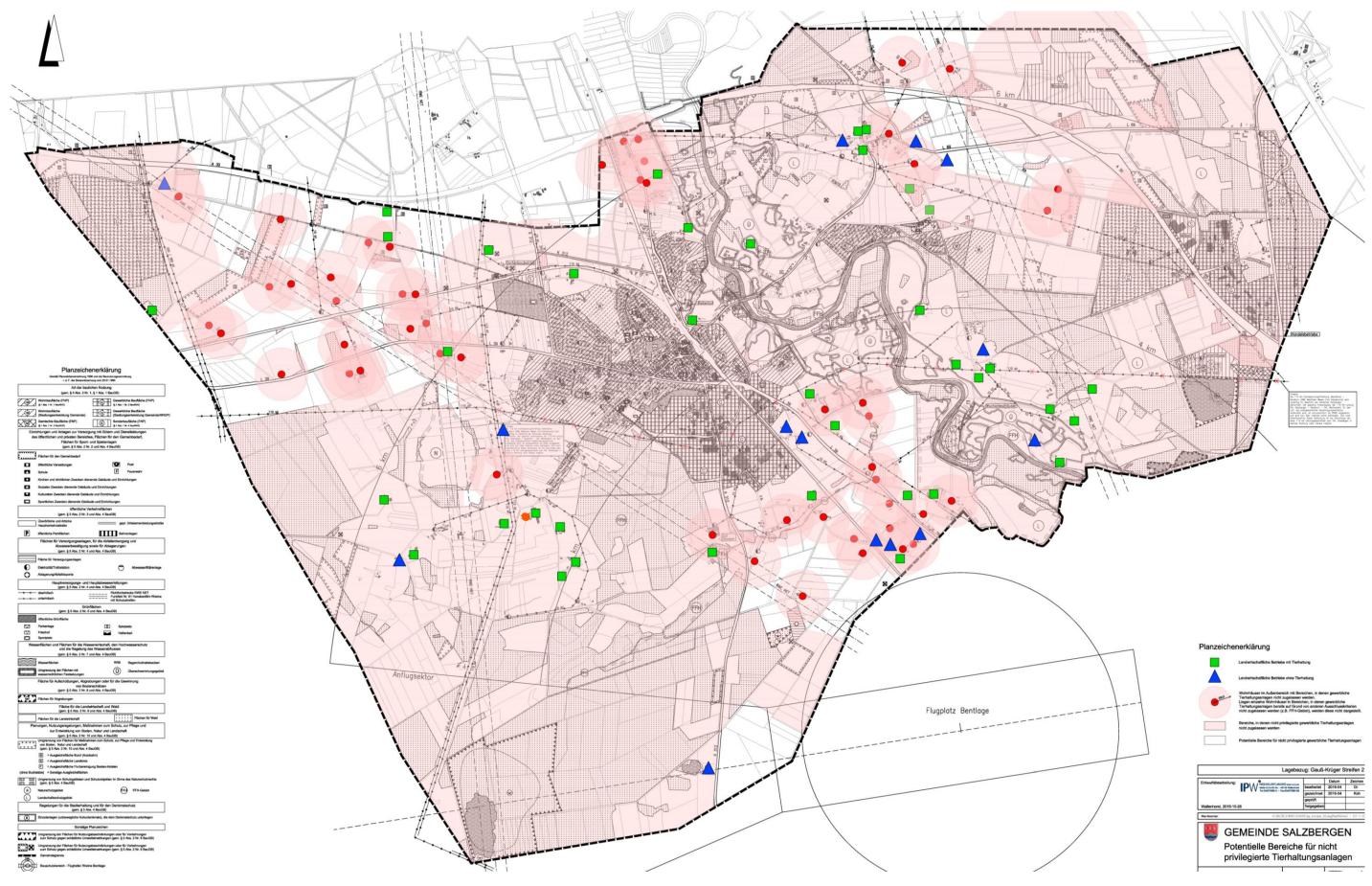
Die Gemeinde wird darüber hinaus die städtebaulichen Entwicklungsziele (u.a. unter Berücksichtigung der künftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde, auch über die Darstellungen des FNP hinaus) jeweils, einzelfallbezogen, vor der Entscheidung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens konkretisieren und dann entsprechend berücksichtigen.

H:\SALZB\216061\TEXTE\aktuell\erl160922-S8u9.doc

Abb.: Wirksamer Flächennutzungsplan Neubekanntmachung 2005 (o.M.)



Abb.: Potentielle Bereiche für Tierhaltungsanlagen (o.M.)



6 Potentielle Bereiche für nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen - standortbezogene Zulassungskriterien

Mit der Neuregelung des § 35 (1) Nr. 4 BauGB wird vorgesehen, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nicht mehr privilegiert sind, wenn für diese Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz-Gesetz (UVPG) durchgeführt werden muss. Das gilt zum Beispiel für Ställe ab 15.000 Hennen oder 1500 Mastschweinen. Für diese Ställe ist künftig ein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich. Diese erschwerten Zulässigkeits-Bedingungen gelten allerdings nur für gewerbliche Anlagen. Standortbezogene landwirtschaftliche Tierhalter, die mehr als die Hälfte des benötigten Futters auf den eigenen Flächen produzieren können (vgl. § 201 BauGB), bleiben hingegen auch in Zukunft "privilegiert".

Auf Grund der landwirtschaftlichen Prägung des Gemeindegebietes und dem bereits vorhandenen Bestand an landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltungsanlagen (s.u.), hat die Gemeinde ein Plankonzept als Orientierungshilfe entwickelt, um künftige Anträge für die Errichtung gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Salzbergen beurteilen zu können.

Dazu hat die Gemeinde Salzbergen das Gemeindegebiet in Teilbereiche eingeteilt, in denen gewerbliche Tieranlagen grundsätzlich ausgeschlossen bzw. nicht zugelassen werden sollen und Teilbereiche in denen die Errichtung weiterer Tierhaltungsanlagen möglich sein kann, soweit es mit der Infrastruktur der Gemeinde, der Gesundheitsbelastung der Bevölkerung und der Umwelt noch in Einklang zu bringen ist.

Als Ausschlusskriterien (= keine gewerblichen Tierhaltungsanlagen zulässig) hat die Gemeinde festgelegt:

- weiträumige Abstandsflächen zu vorhandenen und geplanten Siedlungsbereichen (Wohnen und Gewerbe usw.); dabei Mindestabstände von rd. 500 m zu Wohnsiedlungen, bzw. rd. 250 m zu Wohnhäusern im Außenbereich, soweit nicht im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen ist, dass die gemäß den aktuellen, einschlägigen Richtlinien geltenden Emissionswerte (Geruch, Ammoniak, Stäube, Keime usw.) unterschritten werden.
 - In den jeweiligen Bauleitplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gemäß den aktuellen, einschlägigen Richtlinien (u.a. Geruchsimmissionsrichtlinie) erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden. Werden die bei Einhaltung der Mindestabstände zulässigen Emissionswerte bei der im Einzelfall geplanten Tierhaltungsanlage unter Berücksichtigung des Altbestandes unterschritten, können die im Konzeptplan dargestellten Mindestabstände unterschritten werden.
- Wälder, Moorflächen, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naherholungsflächen und sonstige Biotope (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft im RROP). Diese Bereiche dienen dem Schutz der naturräumlichen Gegebenheiten in der Gemeinde Salzbergen (u.a. Ems, Gutsforst Stovern) und stellen die Grundlage für die besondere landschaftliche Prägung des Außenbereichs der Gemeinde Salzbergen dar, der für die Sicherung von Natur und Landschaft sowie die weitere Entwicklung des Tourismus und der Erholungsnutzung unbedingt zu erhalten ist. Auch hier sind zum Schutz der Gebiete entsprechende weiträumige Schutzzonen berücksichtigt.

Die erforderlichen genauen Abstandsflächen auf Grund von insbesondere den von den Stallanlagen ausgehenden Ammoniakkonzentrationen und Stickstoffdepositionen werden einzelfallbezogen im jeweiligen Bebauungsplanverfahren festgesetzt.

Außerhalb dieser mit Ausschlusskriterien belegten Gebiete können nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen zulässig sein, hier (auf dieser standortbezogenen Beurteilungsebene) werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Salzbergen zunächst nicht wesentlich beeinträchtigt.

Weitere standortbezogene Zulassungskriterien sind dann ggf. im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens zu klären.

Die Mindestabstände von 500 m zu Siedlungsbereichen, bzw. 250 m zu Wohnhäusern im Außenbereich orientieren sich am **Abstandserlaß NRW 1998** (empfohlene Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände)

Abstandsklasse IV (Abstand 500m) Nr. 61 Nr. (Spalte) 4.BlmSchV 7.1 (1)

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit

- a) 51.000 Hennenplätzen,
- b) 102.000 Junghennenplätzen,
- c) 102.000 Mastgeflügelplätzen,
- d) 51.000 Truthühnermastplätzen,
- e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
- f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
- g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
- h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)
- i) 700 Maskälberplätzen

oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstandsklasse V (Abstand 300m) Nr. 113 Nr. (Spalte) 4.BlmSchV 7.1 (1)

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit

- a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen,
- b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen,
- c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen,
- d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen,
- e) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
- f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)
- g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht)
- h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)
- i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Im Rahmen dieses Konzeptes wir davon ausgegangen, das für einzelne Wohngebäude im Außenbereich nur der halbe Abstand zu den Tierhaltungsanlagen einzuhalten ist. Die unterschiedliche Betrachtung von einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich und gesamten Siedlungsbereichen ist dabei durch aus gängige Praxis in der allgemeinen Immissionsbeurteilung.

Der o.g. Abstandserlass regelt eigentlich die Ansiedlung von Industrieanlagen in ausgewiesenen Gebieten. Massentierhaltungen befinden sich jedoch in der Regel im Außenbereich, sind dort privilegiert und nicht an Gebietsgrenzen gebunden. Zudem wird die Geruchsimmissionssituation im Außenbereich überwiegend durch das Vorhandensein mehrerer Anlagen geprägt, so dass eine einfache Abstandsregelung eigentlich nicht angewendet werden kann. Für die Beurteilung von Massentierhaltungen sind andere Beurteilungsverfahren heranzuziehen, die eine differenziertere Betrachtung ermöglichen, wie z.B. die TA Luft, die Richtlinien VDI 3471, 3472 und insbesondere die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL).

Hier werden die empfohlenen Abstände im Konzept zu Grunde gelegt. Die detaillierte und dann einzelfallbezogene Immissionsbetrachtung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Anlagen-Genehmigungsverfahren.

7 Weitere Voraussetzungen für nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen - betriebsbezogene Zulassungskriterien

Neben den standortbezogenen Ansiedlungskriterien, d.h. Lage des geplanten (Stallbau) Vorhabens in einem "Potentiellen Bereich für die Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen", sind noch weitere Voraussetzungen zu beachten, damit die Gemeinde ein Stallbauvorhaben unterstützt und ein entsprechendes Bauleitplanverfahren einleitet:

- a.) Bauleitplanung nur für landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe mit familiärem Hintergrund. Landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb im planungsrechtlichen Sinne ist der Betrieb dessen betriebliche Erwerbseinnahmen aus Landwirtschaft und Tierhaltung mehr als 75% seiner Gesamteinnahmen darstellen, unabhängig davon, ob der Betrieb allein von der Familie oder auch gemeinsam mit Mitarbeiter geführt wird.
- b.) Bauleitplanung nur für landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe, die ihren Hauptbetriebssitz in der Gemeinde Salzbergen haben.
- c.) Das Plangebiet/ der Standort des geplanten Stallbauvorhabens muss im Eigentum des Antragstellers stehen. Dem ist gleichgestellt, soweit der Antragsteller der Hofnachfolger ist.
- d.) Das Stallbauvorhaben ist in Zuordnung zur Hofstelle des Vorhabenträgers festzulegen. Wenn ein Standort in Zuordnung zur Hofstelle nachweislich nicht genehmigungsfähig ist, kann im Einvernehmen mit der Gemeinde ein abweichender, die Interessen der Gemeinde und der Bürger nicht beeinträchtigender, Ersatzstandort festgelegt werden.
- e.) Aufstellung von Bebauungsplänen nur dort, wo die Erschließung des Vorhabens umfassend gesichert ist bzw. gesichert wird. Falls die Gemeinde die vorhandene Erschließung nicht für ausreichend erachtet, sind von dem Investor die vollen zusätzlich notwendig werdenden Investitionen in die Erschließung zuzüglich eines Ablösebetrages für die Unterhaltung analog den geltenden Richtlinien im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages zu übernehmen.
 - Falls seitens der Gemeinde auch ein besonderes Allgemeininteresse an der zusätzlichen Erschließungsmaßnahme festgestellt wird, so kann ggf. im Einzelfall eine angemessene Kostenaufteilung vorgenommen werden.
- f.) Keine Aufstellung von Bebauungsplänen für Kapitalgesellschaften, Finanzinvestoren u. dgl. (familiäre aus steuerlichen Gründen gebildete Kapitalgesellschaften bleiben unbenommen).
 - Ein Antragsteller muss die Nichtbeteiligung von betriebsfremden Investoren in geeigneter Form glaubhaft machen.
- g.) Die Gemeinde wird die städtebaulichen Entwicklungsziele (unter Berücksichtigung der künftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde, auch über die Darstellungen des FNP hinaus) jeweils, einzelfallbezogen, vor der Entscheidung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens prüfen und entsprechend konkretisieren.

8 Ausnahmsweise Zulassungsmöglichkeit

Ausnahmsweise kann eine nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlage an einem Standort vorgesehen werden, an dem bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb (Betriebe nach § 201 BauGB und sonstige gewerbl. Betriebe), der die "Betriebsbezogenen Zulassungskriterien" (s.o.) erfüllt, vorhanden ist und die Verträglichkeit mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde einzelfallbezogen nachgewiesen werden kann.

9 Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens (als Voraussetzung für die Errichtung einer nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlage i.S. § 35 (1) Nr. 4, 2.Halbsatz BauGB) sind grundsätzlich dann gegeben, wenn das geplante Vorhaben:

a) nach dem "Konzeptplan in einem potentiellen Bereich für nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen" liegt bzw. die "standortbezogenen Zulassungskriterien" (Kapitel 6) und die "betriebsbezogen Zulassungskriterien" (Kapitel 7) erfüllt.

oder ausnahmsweise

b) an einem Standort vorgesehen ist, an dem bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb (Betriebe nach § 201 BauGB und sonstige gewerbl. Betriebe), der die "betriebsbezogen Zulassungskriterien" für die Zulassung von nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlagen erfüllt, vorhanden ist und die Verträglichkeit mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde (unter Berücksichtigung der künftigen Siedlungsentwicklung, auch über die Darstellungen des FNP hinaus) einzelfallbezogen nachgewiesen werden kann (Kapitel 8).

Der Vorhabenträger, der die Errichtung einer nicht privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlage plant, kann dann die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB) bei der Gemeinde beantragen.

Die Gemeinde wird die städtebaulichen Entwicklungsziele (unter Berücksichtigung der künftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde, auch über die Darstellungen des FNP hinaus) jeweils, einzelfallbezogen, vor der Entscheidung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens konkretisieren und entsprechend berücksichtigen. Die Gemeinde wird dann gemäß § 12 (2) BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens (Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren) entscheiden.

Die Kosten der Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) einschließlich der erforderlichen Gutachten (insbesondere zum Immissionsschutz) und sonstigen Fachplanungen (ggf. Straßenbau oder Wasserwirtschaft u.ä.) sowie der Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind insgesamt vom Vorhabenträger zu tragen.

Dabei gilt ausdrücklich weiterhin, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen kein Anspruch besteht; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Das hier vorliegende Konzept ist dabei ausdrücklich nicht zur Beurteilung von Anträgen für landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen oder privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen der örtlichen Landwirte in der Gemeinde Salzbergen vorgesehen.

Diesen werden seitens der Gemeinde durchaus weitere Entwicklungsmöglichkeiten (und die Errichtung entsprechender Tierhaltungsanlagen) eingeräumt.

Bauleitplanung ist die Voraussetzung für das anschließende Genehmigungsverfahren gemäß BlmSchG als baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Grundlage für die Errichtung und Betrieb der geplanten nicht privilegierten Tierhaltungsanlage.

Die konkrete Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung aller relevanten städtebaulichen und insbesondere der immissionsschutzrechtlichen Belange (Geruch, Ammoniakkonzentration, Stickstoffdeposition sowie deren Summationswirkungen) erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahrens.

IPW

10 Bearbeitungsvermerk

Wallenhorst, 2016-09-22 / 2022-02-16

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Dieser Erläuterungstext hat zusammen mit dem Plankonzept – Potentielle Bereiche für gewerbliche Tierhaltungsanlagen - dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 22.09.2016 vorgelegen.

Salzbergen, den

Der Bürgermeister

Tabellarische Übersicht – Prüfschema 11

Landwirt/ Vorhabenträger plant eine neue Tierhaltungsanlage

Landwirtschaftliche **Tierhaltungsanlage** (gemäß § 35 (1) Nr. 1 BauGB) oder privilegierte gewerbliche **Tierhaltungsanlage** (gemäß § 35 (1) Nr. 4 BauGB/ nicht UVP-pflichtig)

Akteure: Landwirt - Landkreis

Nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlage (gemäß § 35 (1) Nr. 4 BauGB/ UVP-pflichtig)

Akteure: Vorhabenträger/ Landwirt - Gemeinde

age innerhalb der potentiellen Lage außerhalb der potentiellen Bereiche für nicht privilegierte Bereiche für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen Tierhaltungsanlagen Verträglichkeit mit Gemeindekonzept nachgewiesen* Keine Verträglichkeit mit Gemeindekonzept Haupterwerbs-Betrieb. Betrieb Sitz in der Gemeinde Gemeinde **Eigentum Eigentum** Hofstelle* Hofstelle* (ggf.Ersatzstandort) (ggf.Ersatzstandort) Erschließung Erschließung Gesichert gesichert Kein Investor Investor Beeinträchtigen Beeinträchtigen langfristiger langfristiger Siedlungs-Siedlungs-

Verfahren zur Genehmigung nach BlmSchG

Akteure: Vorhabenträger/ Landwirt - Landkreis

Landwirt/ Vorhabenträger kann eine neue Tierhaltungsanlage errichten

Ausnahmsweise kann eine nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlage an einem Standort vorgesehen werden, an dem bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb, der die "Betriebsbezogenen Zulassungskriterien" (s.o.) erfüllt, vorhanden ist und die Verträglichkeit mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde einzelfallbezogen nachgewiesen werden kann.

Die Gemeinde wird die städtebaulichen Entwicklungsziele (u.a. unter Berücksichtigung der künftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde, auch über die Darstellungen des FNP hinaus) für diesen Ausnahmefall jeweils, einzelfallbezogen, vor der Entscheidung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens konkretisieren.

Bauleitplanung gem. § 12 BauGB (Änderung FNP u. vorhabenbez. BPL)

Akteure: Vorhabenträger/ Landwirt - Gemeinde

Wenn ein Standort in Zuordnung zur Hofstelle nachweislich nicht genehmigungsfähig ist, kann im Einvernehmen mit der Gemeinde ein abweichender, die Interessen der Gemeinde und der Bürger nicht beeinträchtigender, Ersatzstandort festgelegt werden.

Keine Planung